## Ratschlag und Entwurf

zu einer

## Teilrevision des Steuergesetzes

(Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

## Änderungen

- zur Einkommenssteuer (Kapitalleistungen aus Vorsorge),
- zur Grundstückgewinnsteuer (Ersatzbeschaffung),
- zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (Steuertarif),
- zum Steuerbezug (Provisorische Veranlagung, Haftung)

vom 11. Januar 2005 / FD 041965

### Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)	3
3.	Absolute Methode für die Bemessung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen (105 Abs. 2 StG)	4
4.	Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 130/131 StG)	5
5.	Mithaftung für Vermittlungsprovisionen (§§ 13 lit. a / 65 Abs. 4 StG)	10
6.	Provisorische Veranlagungen (§ 197a StG)	11
7.	Finanzielle Auswirkungen	12
8.	Inkrafttreten	13
9.	Antrag	13
Syr	noptische Gegenüberstellung	14

### 1. Vorbemerkungen

Das Steuergesetz (StG) des Kantons Basel-Stadt wurde auf den 1. Januar 2001 total revidiert (Grossratsbeschluss vom 12. April 2000) und an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) angepasst. Seither haben sich das eidgenössische und das kantonale Steuerrecht fortentwickelt, diverse Teilrevisionen haben stattgefunden. Gesetzgebung und bundesgerichtliche Rechtsprechung zielen mehr und mehr auf eine Vereinheitlichung des Rechts der direkten Steuern ab.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage schlägt der Regierungsrat verschiedene Änderungen des Steuergesetzes vor zwecks Beseitigung einiger Harmonisierungs- und Systemwidrigkeiten sowie zur Erhöhung der Effizienz der Steuererhebung. Vorgeschlagen werden die folgenden Änderungen:

§ 39 Abs. 3	Keine unterschiedliche Besteuerung des Begünstigtenkreises von Kapitalleistungen aus Vorsorge
§ 105 Abs. 2	Anwendung der absoluten Methode zur Berechnung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen von selbstge- nutzen Liegenschaften bei bloss teilweiser Reinvestition des Veräusserungserlöses
§§ 130 / 131	Neugestaltung ("Umkehrung") des Erbschafts- und Schen- kungssteuertarifs
§ 197a	Möglichkeit von vollstreckbaren provisorischen Veranlagungen
§ 13 lit. a § 65 Abs. 4	Mithaftung von Käufer- und Verkäuferschaft für die Steuern auf den Vermittlungsprovisionen von ausländischen Immobilienmaklern

Bei den meisten dieser Änderungen handelt es sich um eher unwesentliche Neuerungen. Teilweise sind die Änderungen harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben (§§ 39 Abs. 3 und 105 Abs. 2 StG) und wären deshalb auch ohne Gesetzesanpassung vorzunehmen. Das kantonale Steuergesetz muss von Zeit zu Zeit von überholten oder sachfremden Bestimmungen bereinigt werden.

### 2. Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)

Gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG werden Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile für sich allein besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Diese privilegierte Besteuerung ist kantonal in § 39 Abs. 1 StG geregelt: Danach werden Kapitalleistungen aus Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, nämlich die ersten Fr. 25'000.-- mit 3%, die nächsten Fr. 25'000.-- mit 4%, die nächsten Fr. 50'000.-- mit 6% und alle weiteren Beträge mit 8%. In § 39 Abs. 3 StG macht das Steuergesetz allerdings eine nicht im StHG enthaltene Unterscheidung: Kapitalleistungen, die nicht an den Vorsorgenehmer selber, den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen oder an zur Hauptsache von ihm unterhaltene Personen gehen, werden ebenfalls getrennt vom übri-

gen Einkommen besteuert, jedoch nicht zum privilegierten Tarif gemäss Abs. 1, sondern zum ordentlichen Einkommenssteuertarif nach § 36 StG. Als sachwidrig kann diese Unterscheidung zwar nicht bezeichnet werden, denn sie bezweckt, dass dem Vorsorgenehmer weniger nahestehende begünstigte Personen nicht besser gestellt werden als die Erben, die den höheren Steuersätzen der Erbschaftssteuer unterliegen. Die Unterscheidung ist indessen nicht harmonisierungskonform. Sie ist auch in keinem anderen Kanton bekannt. Der Regierungsrat schlägt daher vor, § 39 Abs. 3 StG ersatzlos aufzuheben. Damit würden alle Kapitalleistungen aus Vorsorge dem privilegierten Tarif nach § 39 Abs. 1 StG unterliegen.

## 3. Absolute Methode für die Bemessung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen (105 Abs. 2 StG)

Gemäss § 105 Abs. 1 lit. a, b und c StG erfolgt die Besteuerung des Grundstückgewinnes bei Ersatzbeschaffungen selbstgenutzter Wohn- oder Betriebsliegenschaften sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren nicht sofort, sondern es findet ein Steueraufschub statt. Die auf dem veräusserten Erstgrundstück lastende latente Steuerlast geht auf das erworbene Ersatzgrundstück über. Keine Veranlagungsschwierigkeiten ergeben sich, wenn der gesamte Veräusserungserlös aus dem verkauften Erstobjekt in das (teurere) Ersatzobjekt reinvestiert wird. Wenn hingegen nur ein Teil des Veräusserungserlöses in ein (preiswerteres) Ersatzgrundstück reinvestiert wird und der Rest des Erlöses dem Veräusserer zur freien Verfügung steht, stellt sich die Frage nach der Berechnung des steuerbaren bzw. des steueraufschubwirksamen Gewinns. Nach der einen Auffassung wird der reinvestierte Erlösanteil im Verhältnis der Anlagekosten (Einstandswert) zum Veräusserungsgewinn auf das Ersatzobjekt übertragen (sog. proportionale oder relative Methode). Diese Methode ist im Kanton Basel-Stadt in § 105 Abs. 2 StG ausdrücklich vorgesehen. Nach der anderen Auffassung werden zuerst die Anlagekosten des veräusserten Erstgrundstücks auf das Ersatzobjekt übertragen und erst, wenn sie nicht ausreichend sind, wird der Gewinn aus dem Erstgrundstück reinvestiert (sog. absolute Methode). Die absolute Methode gilt in den meisten Kantonen. Sie ist wesentlich einfacher zu handhaben, vor allem bei interkantonalen Verhältnissen, und daher auch von der Schweizerischen Steuerkonferenz im Kreisschreiben Nr. 19 vom 31. August 2001 den Kantonen zur Anwendung empfohlen worden. Für den Steuerpflichtigen ist die absolute Methode nachteiliger, weil der Steueraufschub - wie das nachstehende Beispiel veranschaulicht - erst dann greift, wenn sämtliche Anlagekosten in die Ersatzliegenschaft überführt worden sind.

Sachverhalt

Erstobjekt Anlagekosten Fr. 400'000.--Erstobjekt Veräusserungserlös Fr. 800'000.--

Erstobjekt Veräusserungsgewinn Fr. 400'000.-- Verhältnis Anlagekosten zum

(Fr. 800'000.-- ./. Fr. 400'000.--) Gewinn = 50 : 50

Ersatzobjekt Anlagekosten (Kaufpreis) Fr. 600'000.--

Absolute Methode
Reinvestiert werden:

Proportionale Methode
Reinvestiert werden:

- 100% der Anlagekosten
 - 50% des Gewinnes
 - 50% des Gewinnes
 - 50% des Gewinnes
 - 75% der Anlagekosten
 - 75% des Gewinnes
 - 75% de

Die proportionale Methode ist nicht länger anwendbar. In einem kürzlich ergangenen Urteil vom 2. März 2004 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die proportionale Methode zu einer ungerechtfertigten, durch das StHG nicht gedeckten Privilegierung führe; die Gewinnberechnung sei deshalb für die ganze Schweiz einheitlich nach der absoluten Methode zu ermitteln (BGE 130 II 202 = StE 21 2004 B 42.38 Nr.24 ). Für unseren Kanton bedeutet dieses Urteil, dass § 105 Abs. 2 StG angepasst und die absolute Methode eingeführt werden muss.

# 4. Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 130/131 StG)

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt die Steuerbelastung von zwei Elementen ab: einerseits von der verwandtschaftlichen Beziehung der steuerpflichtigen Person zum Erblasser oder Schenker, andererseits von der Höhe des Vermögensempfangs. Die Reihenfolge, nach welcher die beiden Elemente bei der Steuerberechnung angewendet werden, hat entscheidenden Einfluss auf Verlauf und Gestaltung der Steuerprogression.

Im Kanton Basel-Stadt wird die einfache Steuer im ersten Schritt anhand der für die jeweiligen Verwandtenkategorien (Steuerklassen) massgebenden Steuersätze berechnet. Dann wird in einem zweiten Schritt der von der Höhe des Vermögensempfangs abhängige Zuschlag hinzugezählt. Dieses Vorgehen ist in den §§ 130 und 131 des Steuergesetzes geregelt. Die beiden Bestimmungen lauten:

§ 130. Die einfache Steuer beträgt, vorbehältlich Abs. 3:

- a) .... [aufgehoben];
- b) 4% für Eltern und Adoptiveltern;
- c) 6% für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern;
- d) 8% für Neffen und Nichten:
- e) 10% für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen;
- f) 14% für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten;
- g) 18% für alle anderen Personen.
- <sup>2</sup> Die einfache Steuer beträgt 5 Prozent für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.

6

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.

- {	§ 131.	Auf der	· einfachen	Steuer	wird ein	Zuschlag	erhoben.	Dieser beträgt:

25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	100'000
50%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	200'000
75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	500'000
100%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	1'000'000
125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	2'000'000
150%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	3'000'000
175%	bei einem Empfange	von über	Fr.	3'000'000

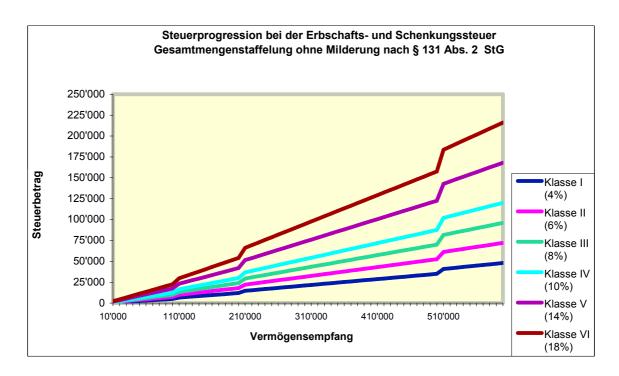
<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beim Übergang von einer Zuschlagstufe zur andern darf der Mehrbetrag des Zuschlags nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.

Das vom Gesetz vorgesehene System der Steuerberechnung bewirkt, dass für jede Steuerklasse ein anderer Progressionsverlauf besteht. Die Steuersätze aus der Kombination der Berechnungsfaktoren gemäss §§ 130 und 131 StG präsentieren sich wie folgt:

Vermögensübergang		bis 100'000	bis 200'000	bis 500'000	bis 1'000'000	bis 2'000'000	bis 3'000'000	über 3'000'000
			Ž	Zuschlag	auf der eir	fachen Ste	euer:	
		25%	50%	75%	100%	125%	150%	175%
Steuerklasse	Einfache Steuer:		Steuerbelastung (Steuersätze) in %					
I) Eltern	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%
II) Grosseltern, Geschwister, Schwiegerkinder, Schwieger/Stiefeltern, Konkubinatspartner	6%	7.5%	9%	10.5%	12%	13.5%	15%	16.5%
III) Neffen/Nichten	8%	10%	12%	14%	16%	18%	20%	22%
IV) Onkel/Tanten, Schwäger	10%	12.5%	15%	17.5%	20%	22.5%	25%	27.5%
V) alle weiteren gesetzlich erb- berechtigten Verwandten	14%	17.5%	21%	24.5%	28%	31.5%	35%	38.5%
VI) alle anderen Personen	18%	22.5%	27%	31.5%	36%	40.5%	45%	49.5%
VII) gemeinnützige Institutionen ohne Gegenrechtsabk.	5%	6.25%	7.5%	8.75%	10%	11.25%	12.5%	13.75%

Dieses System wird als sog. Gesamtmengenstaffelung bezeichnet. Der Vorteil dieses Systems liegt in der einfachen Berechenbarkeit der Steuerbelastung. Es war bereits in den Steuergesetzen vom 6. April 1922 und vom 22. Dezember 1949 verankert und wurde anlässlich der Totalrevision ins heutige Steuergesetz vom 12. April 2000 übernommen. Zwingend ist dieses System allerdings nicht. Im Gegenteil. Die meisten Kantone gehen anders vor und berechnen die einfache Steuer zuerst anhand der von der Höhe des Vermögensempfangs abhängigen Steuersätzen und rechnen erst im zweiten Schritt die für die jeweiligen Steuerklassen anwendbaren Zuschläge hinzu (ZH § 22/23 EschG; AG § 147/149 StG; BE Art. 18 EschG; SO § 230/232 StG; BL § 12 EschG Formel).

7



Das Prinzip der Gesamtmengenstaffelung bedeutet, dass der Zuschlag, der zum Grundansatz nach Verwandtschaftsgrad hinzutritt, für das gesamte Substrat gilt und nicht nur für denjenigen Teil desselben, der die vorhergehende Wertgrenze überschreitet. Das Steuermass erhöht sich, wenn die Steuerberechnungsgrundlage einen bestimmten Wert überschreitet, für die ganze Berechnungsgrundlage. Dabei steigt die Steuer beim Übergang von einer Progressionsstufe zur nächsten sprunghaft an. Das Prinzip der Gesamtmengenstaffelung hat zwar den Vorteil, dass der anwendbare Zuschlag für jeden Betrag direkt aus dem Gesetz abgelesen werden kann. Es haftet ihm auf der anderen Seite aber der Nachteil an, dass die Steuerbelastung, namentlich bei groben Abstufungen, beim Aufsteigen in eine höhere Progression sprunghaft und unverhältnismässig ansteigt, wie das vorstehende Diagramm veranschaulicht.

Um den Nachteil der sprunghaften Progression zu mildern, hat der Gesetzgeber in § 131 Abs. 2 StG einen Mechanismus vorgesehen, der die sprunghafte Steigerung des Zuschlagssatzes beim Übergang von einer Zuschlagstufe zur nächsten reduziert. Wenn nämlich der Betrag des Anfalles die niedrigere Zuschlagstufe um weniger übersteigt, als die Mehrsteuer infolge des Stufenwechsels ausmachen würde, so tritt eine Ermässigung der Steuer um die Differenz zwischen dem Mehrbetrag des Zuschlages und dem Mehrbetrag des Anfalles ein. Dieser Mechanismus vermag den sprunghaften Anstieg der Steuerlast zu mildern, aber nicht vollständig zu beseitigen. Trotz der Milderung gemäss § 131 Abs. 2 StG behält die Progressionskurve ihren gestuften Verlauf mit Grenzsteuersätzen von über 100%. Die nachstehende Tabelle macht dies deutlich. Bei einem steuerbaren Vermögensempfang von Fr. 200'000.-- beträgt die Erbschafts- oder Schenkungssteuer für die VI. Steuerklasse Fr. 54'000.-- (= 27% von Fr. 200'000.--18% plus 9% für Zuschlag von 50%). Bei einem um lediglich Fr. 1'000.-- höheren Vermögensempfang von Fr. 200'100.-- stiege der Steuerbetrag, wenn die Milderungsregel von § 131 Abs. 2 StG nicht angewandt würde, sprunghaft um Fr. 9'315.-- auf Fr.-- 63'315.- an, was einem Grenzsteuersatz von 931% entspräche. Bei Anwendung der Milderungsregel nimmt die Steuerprogression deutlich weniger zu, liegt mit 127% aber immer noch über dem Grenzsteuersatz von 100%.

Vermögensempfang			uerung Abs. 2 StG	Besteuerung mit 131 Abs. 2 StG		
Steuerbarer Empfang	Mehrempfang	Steuerbetrag	Steuer- mehrbetrag	Steuerbetrag	Steuer- mehrbetrag	
200000		54'000		54'000		
201000	1000	63'315	9'315	55'270	1'270	
202000	1000	63'630	315	56'540	1'270	
203000	1000	63'945	315	57'810	1'270	
204000	1000	64'260	315	59'080	1'270	
205000	1000	64'575	315	60'350	1'270	
206000	1000	64'890	315	61'620	1'270	
207000	1000	65'205	315	62'890	1'270	
208000	1000	65'520	315	64'160	1'270	
209000	1000	65'835	315	65'430	1'270	
210000	1000	66'150	315	66150	315	

Bei einem stufenförmigen Verlauf der Steuerprogression mit Grenzsteuersätzen über 100% stellt sich grundsätzlich die verfassungsrechtliche Frage der Vereinbarkeit eines solchen Tarifs mit den Prinzipien der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich sollten Grenzsteuersätze von über 100% vermieden werden, denn sie bedeuten für die Steuerpflichtigen, dass ihnen im betreffenden Bereich mit jedem zusätzlichen Vermögenszugang netto nach Steuern weniger verbleibt, als wenn dieser Zugang unterblieben wäre oder sie darauf verzichtet hätten. Zu bemerken ist allerdings auch, dass der geltende Tarif trotz Grenzsteuersätzen von über 100% im Bereich der Stufenübergänge nicht dazu führt, dass Steuerpflichtige, die weniger erhalten, insgesamt mehr Steuern zahlen als jene, die mehr empfangen haben. Gesamthaft steigt die Progression immer an.

Der sprunghafte Anstieg der Steuerprogression könnte vermieden werden, wenn der Erbschafts- und Schenkungssteuertarif nach dem System der überschiessenden Progression berechnet würde. Bei der sog. überschiessenden Progression gilt der höhere Satz nur für den Teil der Berechnungsgrundlage, der eine bestimmte Progressionsstufe übersteigt. Nach diesem System sind bspw. die Tarife für die Einkommens- und Vermögenssteuer (§§ 36 und 50 StG) oder für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 1 StG) konzipiert. Die überschiessende Progression ist die gerechtere Form der Progressionsgestaltung, weil die Übergänge von einer Stufe zur nächsthöheren fliessend sind.

Will man die konfiskatorischen Auswirkungen des geltenden Systems der Gesamtmengenstaffelung vermeiden und zu einem System der überschiessenden Progression wechseln, so müsste man bei unveränderter Beibehaltung der aktuellen Steuerbelastung und Steuerprogression für jede Verwandtschaftsklasse einen eigenen Tarif aufstellen. Das wäre kompliziert und nicht praxistauglich. Will man diesen Nachteil vermeiden, so ist ein grundlegender Methodenwechsel notwendig. Statt die einfache Steuer wie bisher zuerst anhand des Verwandtschaftsgrads zu berechnen und erst im zweiten Schritt den Zuschlag nach der

Höhe des Vermögensempfangs zu ermitteln, müssen die beiden Schritte in ihrer Abfolge umgekehrt werden. Zuerst ist die einfache Steuer nach Massgabe der Höhe des Vermögensempfangs anhand des überschiessend-progressiv ausgestalteten Tarifs zu berechnen und erst im zweiten Schritt sind die Steuerklassen zu berücksichtigen. Nach dieser Methode gehen denn auch die meisten Kantone vor, so etwa: ZH § 22/23 EschG; AG § 147/149 StG; BE Art. 18 EschG; SO § 230/232 StG.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass zur Vermeidung der geschilderten problematischen, womöglich verfassungswidrigen Progressionssprünge ein Methodenwechsel vorgenommen und die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte.

Er schlägt deshalb folgende Neuregelung des Tarifs für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor:

§ 130.	Die einfache Steuer auf	dem steue	erbaren Vermögens	sübergang	g beträgt:		
für die	ersten	Fr.	100'000		5.000%		
für die	nächsten	Fr.	100'000		6.150%		
für die	nächsten	Fr.	300'000		7.175%		
für die	nächsten	Fr.	500'000		8.200%		
für die	nächsten	Fr.	1'000'000		9.225%		
für die	nächsten	Fr.	1'000'000		10.250%		
für alle	weiteren Beträge				11.275%		
a) für E b) für ( gerk sow der den men gele c) für I d) für (	§ 131. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:  a) für Eltern und Adoptiveltern  b) für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie vorbehältlich lit. a für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,  c) für Neffen und Nichten  d) für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen						
,	e) für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten das 4.00-fache,						
f) für alle anderen Personen das 5.00-fache,							
g) für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, das 1.25-fache der einfachen Steuer gemäss § 130.							

Das aus der Tarifneugestaltung resultierende Steueraufkommen entspricht im Wesentlichen der heutigen Situation. Insgesamt führt der neue Tarif (NT) gegenüber dem geltenden Tarif (GT) zu keiner nennenswerten Änderung der Steuereinkünfte. Je nach Höhe von Vermögensanfall und/oder Verwandtschaftsklasse kann die Steuerbelastung im Einzelfall aber höher oder geringer ausfallen als bisher, wie die nachstehenden Tabellen zeigen.

	Steuerbelastung in Franken					
Vermögens- anfall	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
50'000 GT	2'500	3'750	5'000	6'250	8'750	11'250
NT	2'500	4'375	6'250	8'125	10'000	1 <b>2'500</b>
150'000 GT	9'000	13'500	18'000	22'500	31'500	40'500
NT	8'075	14'131	20'188	26'244	32'300	40'375
300'000 GT	21'000	31'500	42'000	52'500	73'500	94'500
NT	18'325	32'069	45'813	59'556	73'300	91'625
750'000 GT	60'000	90'000	120'000	150'000	210'000	270'000
NT	53'175	93'056	132'938	172'819	212'700	265'875
1'500'000 GT	135'000	202'500	270'000	337'500	472'500	607'500
NT	119'800	209'650	299'500	389'350	479'200	599'000
3'000'000 GT	300'000	450'000	600'000	750'000	1'050'000	1'350'000
NT	268'425	469'744	671'063	872'381	1'073'700	1'342'125
4'500'000 GT	495'000	742'500	990'000	1'237'500	1'732'500	2'227'500
NT	437'550	765'713	1'093'875	1'422'038	1'750'200	2'187'750

GT = geltender Tarif; NT = neu vorgeschlagener Tarif

In Prozenten präsentiert sich die Steuerbelastung nach heutigem und nach neu vorgeschlagenem Tarif wie folgt:

	Steuerbelastung in Prozenten					
Vermögens- anfall	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
50'000 GT	5.00%	7.50%	10.00%	12.50%	17.50%	22.50%
NT	5.00%	8.75%	12.50%	16.25%	20.00%	25.00%
Diff.	0.00%	1.25%	2.50%	3.75%	2.50%	2.50%
150'000 GT	6.00%	9.00%	12.00%	15.00%	21.00%	27.00%
NT	5.38%	9.42%	13.46%	17.50%	21.53%	26.92%
Diff.	-0.62%	0.42%	1.46%	2.50%	0.53%	-0.08%
300'000 GT	7.00%	10.50%	14.00%	17.50%	24.50%	31.50%
NT	6.11%	10.69%	15.27%	19.85%	24.43%	30.54%
Diff.	-0.89%	0.19%	1.27%	2.35%	-0.07%	-0.96%
750'000 GT	8.00%	12.00%	16.00%	20.00%	28.00%	36.00%
NT	7.09%	12.41%	17.73%	23.04%	28.36%	35.45%
Diff.	-0.91%	0.41%	1.73%	3.04%	0.36%	-0.55%
1'500'000 GT	9.00%	13.50%	18.00%	22.50%	31.50%	40.50%
NT	7.99%	13.98%	19.97%	25.96%	31.95%	39.93%
Diff.	-1.01%	0.48%	1.97%	3.46%	0.45%	-0.57%
3'000'000 GT	10.00%	15.00%	20.00%	25.00%	35.00%	45.00%
NT	8.95%	15.66%	22.37%	29.08%	35.79%	44.74%
Diff.	-1.05%	0.66%	2.37%	4.08%	0.79%	-0.26%
4'500'000 GT	11.00%	16.50%	22.00%	27.50%	38.50%	49.50%
NT	9.72%	17.02%	24.31%	31.60%	38.89%	48.62%
Diff.	-1.28%	0.52%	2.31%	4.10%	0.39%	-0.88%

GT = geltender Tarif; NT = neu vorgeschlagener Tarif

### 5. Mithaftung für Vermittlungsprovisionen (§§ 13 lit. a / 65 Abs. 4 StG)

Gemäss § 5 Abs. 1 lit. d StG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln. Eine gleiche Vorschrift enthält § 60 Abs. 2 lit. b StG für juristische Personen. Diese Best-

11

immungen kommen allerdings nur zur Anwendung, wenn der Immobilienmakler sein Domizil im Ausland hat und wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen dem Wohnsitz- oder Sitzstaat des Maklers zuweist. Wie in letzter Zeit vorgekommen, sind liechtensteinische Immobilienmakler bei Grundstückgeschäften aufgetreten, welche ihren steuerlichen Obliegenheiten nicht nachgekommen sind. Zur besseren Sicherung der Steuerforderungen in solchen Fällen wird die Aufnahme einer Haftungsregel vorgeschlagen, wie sie bereits in Art. 13 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 55 DBG sowie in den Steuergesetzen zahlreicher anderer Kantone enthalten ist. Gemäss §§ 13 lit. a bzw. 65 Abs. 4 StG sind Käufer und Verkäufer einer in der Schweiz gelegenen Liegenschaft bis zu 3% der Kaufssumme solidarisch haftbar mit dem steuerpflichtigen ausländischen Vermittler für die von ihm geschuldete Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

### 6. Provisorische Veranlagungen (§ 197a StG)

Im Kanton Basel-Stadt werden die Steuern seit je her und anders als bei der direkten Bundessteuer und in den anderen Kantone nicht zum Voraus während der laufenden Steuerperiode bezogen (Pränumerandobezug), sondern erst nach Ablauf der Steuerperiode (Postnumerandobezug). Provisorische Veranlagungen oder Steuerrechnungen, mit denen die Steuerpflichtigen verbindlich zu Vorausoder Akontozahlungen verpflichtet werden können, sind dem geltenden Bezugssystem fremd. Zinsgünstige (und steuerfreie) Steuervorauszahlungen können von den Steuerpflichtigen aber freiwillig getätigt werden, wenn ihnen von der Verwaltung gegen Ende der Steuerperiode entsprechende Einzahlungsscheine zugeschickt werden. Dieses System hat sich bewährt und ist in § 194 Abs. 1 lit. a und § 197 StG denn auch gesetzlich verankert worden. Provisorische Veranlagungen sind in der Praxis zwar nicht ausgeschlossen, sie werden aber nur in speziellen Situation, bspw. auf Wunsch des Steuerpflichtigen oder bei länger dauernden Verfahren, vorgenommen und sind auf jeden Fall nicht vollstreckbar.

Nun gibt es in der Praxis aber immer wieder Situationen, in denen das Bedürfnis nach einer vorläufigen Klärung hängiger Veranlagungen oder nach einem provisorischen Bezug der voraussichtlichen Steuer besteht. Das kann sich um Fälle handeln, bei denen sich die Veranlagung (oder die Nachsteuererhebung) wegen ihrer Komplexität in die Länge zieht. Oder es gibt Fälle, bei denen nur ein geringer Teil der Veranlagung überhaupt strittig ist, die deswegen aber noch nicht rechtskräftig und damit auch nicht vollstreckbar ist. Möglich sind schliesslich Fälle, in denen der Steuerpflichtige selber ein Interesse an einer Klärung der Situation und vorläufigen Festsetzung des Steuerbetrags hat, oder in denen absehbar ist, dass der Steuerpflichtige seinen Zahlungsobliegenheiten nicht nachkommen wird. In all diesen Fällen wäre eine provisorische Veranlagung mit der Möglichkeit zur Vollstreckung von praktischem Nutzen. Der Regierungsrat erachtet es für zweckmässig, der Steuerverwaltung ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie den Steuerbezug besser gewährleisten und beschleunigen kann. Vorgeschlagen wird die provisorische Veranlagung mit Möglichkeit der Vollstreckung im Gesetz zu verankern, so wie es verschiedene andere Kantone ebenfalls getan haben (AG § 225/227 StG; BL § 135a/135b; GL § 188/193; TG § 188; ZG § 155 und SZ § 184/185).

Die in § 197a StG vorgeschlagene Regelung sieht die Möglichkeit der provisorischen Veranlagung vor. wenn die steuerpflichtige Person eine solche verlangt. wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt, oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann und daher ein Steuerausfallrisiko besteht. Grundlage für die provisorische Veranlagung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der anhand anderer Anhaltspunkte mutmasslich abzuschätzende Steuerbetrag. Eine provisorisch bezahlte Steuer wird an die definitiv geschuldete Steuerforderung angerechnet. Die provisorische Steuerrechnung stellt eine Mitteilung der Steuerbehörde an den Steuerpflichtigen dar, mit welcher sie ihm den mutmasslichen Steuerbetrag bekannt gibt. Als blosser Bescheid ist sie grundsätzlich weder rechtsmittelfähig noch vollstreckbar. Die Steuerverwaltung erhält jedoch die Möglichkeit, die provisorische Veranlagung in Form einer anfechtbaren und vollstreckbaren Verfügung, die sog. Akontozahlungsverfügung, zu eröffnen. Eine solche Akontozahlungsverfügung hat eine rein provisorische Funktion, bis die Steuerschuld mit der definitiven Veranlagung endgültig festgesetzt ist. Der provisorische Bezug hat zwar keine endgültigen Folgen, kann sich für den Steuerpflichtigen wegen des Entzugs liquider Mittel aber negativ auswirken. Aus diesem Grund muss ihm ermöglicht werden, sich gegen eine willkürlich festgelegte provisorische Veranlagung zur Wehr zu setzen. Dafür stehen ihm die Einsprache an die Steuerverwaltung und der Rekurs an das Finanzdepartement zur Verfügung, wobei die Anfechtungsgründe eingeschränkt sind. Der Steuerpflichtige kann einzig geltend machen, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als gemäss Akontozahlungsverfügung.

12

Eine besondere Regelung besteht in Abs. 6 für Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 StG. Solche Leistungen unterliegen wie andere Einkünfte auch der Einkommenssteuer, sie werden aber wegen ihres aperiodischen Zuflusses und zwecks Förderung der Vorsorge separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Steuersatz besteuert und in Form einer Sonderveranlagung in Rechnung gestellt. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind oft von beträchtlichem Umfange und werden oft etliche Zeit vor der Steuerfälligkeit ausbezahlt. Häufig kann die Steuer darauf aber nicht eingefordert werden, weil der Steuerpflichtige das Kapital verbraucht oder ins Ausland verschoben hat, bevor er die Veranlagung erhalten hat. Zur besseren Durchsetzung der Steueransprüche wird deshalb vorgeschlagen, bei Kapitalleistungen aus Vorsorge vollstreckbare provisorische Veranlagung von Amtes wegen vorzunehmen. Eröffnet würde die provisorische Veranlagung, sobald die Steuerbehörde die Kapitalzahlung von der Vorsorgeoder Versicherungseinrichtung gemeldet erhält (§ 157 Abs. 1 lit. b StG und Art. 19 VStG). Da der Umfang der Kapitalleistungen aufgrund der Meldungen genau bekannt ist und der provisorische Bezug den Zweck der Massnahme bildet, soll einem Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung zukommen.

#### 7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Teilrevision hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Die Mehr- und Mindereinnahmen bei den einzelnen Massnahmen halten sich im Ganzen ungefähr die Waage.

#### 8. Inkrafttreten

Die Änderungen und Ergänzungen sind für die Steuern des Steuer- und Kalenderjahrs 2006 für anwendbar zu erklären. Die Neuregelung zur provisorischen Veranlagung soll bereits mit Eintritt der Rechtskraft der Gesetzesänderung wirksam werden.

### 9. Antrag

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Es sei dem im Anhang abgebildeten Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Basel, 12. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Anhang: Gesetzesentwurf

### **Synoptische Darstellung**

Gelten	des Recht			Gesetzesvorschlag des Regierungsrats			
				§ 13. Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:			
				a) die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler oder von der Vermittlerin aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer, wenn der Vermittler bzw. die Vermittlerin keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat:			
§ 39 Abs. 3 Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.				§ 39 Abs. 3 fällt weg			
				§ 65 Abs. 4 Die Käufer- Kanton gelegenen Liegen Vermittlungstätigkeit geso zu 3 Prozent der Kaufsum vermittelnde juristische Pe ihren Sitz noch ihre tatsäc	schaft haften für d chuldete Steuer sol nme, wenn die die l erson in der Schwe	ie aus der idarisch bis Liegenschaft eiz weder	
§ 105 Abs. 2 Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c ist der Einstandswert verhältnismässig auf die Ersatzbeschaffung zu übertragen; ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d - f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.			ert verhältnismässig zu übertragen; ein gilt nicht als Ersatz- ungen nach Abs. 1 Einstandswert oder	satzgrundstück reinvestierte Veräusserungserlös den Einstandswert des veräusserten Grundstücks über- steigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Er- satzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d			
§ 131			euer wird ein Zu-	§ 130 Abs. 1 Die einfac	he Steuer beträgt:		
	erhoben. Die		-	für die ersten	Fr. 100'000	5.000%,	
25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 100'000	für die nächsten	Fr. 100'000	6.150%,	
50%	bei einem	bis zu	Fr. 200'000	für die nächsten	Fr. 300'000	7.175%,	
	Empfange			für die nächsten	Fr. 500'000	8.200%,	
75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 500'000	für die nächsten für die nächsten	Fr. 1'000'000 Fr. 1'000'000	9.225%, 10.250%,	
100%	. •	bis zu	Fr. 1'000'000	für alle weiteren Beträ- ge	F1. 1 000 000	11.275%	
125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 2'000'000	des steuerbaren Vermöge	ensempfangs.	11.27070	
150%	Empfange	bis zu	Fr. 3'000'000				
175% bei einem von über Fr. 3'000'000 Empfange							
andern	ı darf der Me sein als der	hrbetrag d	Zuschlagstufe zur les Zuschlags nicht ig des Vermögens-				

- § 130 <sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt, vorbehältlich Abs. 3:
- a) .... [aufgehoben];
- b) 4% für Eltern und Adoptiveltern;
- c) 6% für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern;
- d) 8% für Neffen und Nichten;
- e) 10% für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen:
- f) 14% für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten:
- g) 18% für alle anderen Personen.
- <sup>2</sup> Die einfache Steuer beträgt 5 Prozent für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.
- <sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.

- § 131. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
- a) für Eltern und Adoptiveltern das 1.0-fache,
- b) für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie vorbehältlich lit. a für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, das 1.75-fache,
- c) für Neffen und Nichten das 2.5-fache,
- d) für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen das 3.25-fache,
- e) für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten das 4.0-fache.
- f) für alle anderen Personen das 5.0-fache,
- e) für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, das 1.25-fache

der einfachen Steuer gemäss § 130.

- § 197a. <sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt wird, wenn die Höhe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann.
- <sup>2</sup> Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.
- <sup>3</sup> Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.
- <sup>4</sup> Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.
- <sup>5</sup> Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.
- <sup>6</sup> Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge im Sinne von § 39 erfolgt eine provisorische Steuerrechnung nach Abs. 4 von Amtes wegen. Eine Einsprache oder ein Rekurs dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 234 Abs. 12 Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuer- und Kalenderjahres 2006, diejenigen zu § 197a mit Eintritt
ihrer Rechtskraft.